

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neu Zauche

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) , des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) und §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03 2004 (GVBl. I S. 174) alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche in ihrer Sitzung am 09.05.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Neu Zauche betreibt die Friedhöfe
 - in Neu Zauche
 - im Ortsteil Briesensee
 - im Ortsteil Caminchen

- (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Gemeinde Neu Zauche nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Einschränkend zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:
 - der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den Erwerb von Nutzungsrechten,
 - der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Verlängerung der Nutzungsdauer
- (3) Abweichend zu Abs. 1 ist bei der Friedhofsunterhaltungsgebühr der jeweilige Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner.

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1 Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren

a) Einzelgrab (ab dem 5. vollendetem Lebensjahr)	214,79 €
b) Doppelgrab	429,59 €
c) Dreiergrab	644,38 €
d) Urnengrab	126,73 €
e) Kindergrab (bis zum vollendetem 5. Lebensjahr)	180,43 €
f) Urnengemeinschaftsanlage	
Nr.1 Anonyme Bestattung	284,96 €
Nr.2 Halbanonyme Bestattung inkl. Gedenkplatte	383,42 €

1.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr

a)	Einzelgrab	8,59 €
b)	Doppelgrab	19,33 €
c)	Dreiergrab	27,92 €
d)	Urnengrab	4,30 €
e)	Kindergrab (einstellig)	6,44 €

Entsprechend den Festlegungen der Friedhofssatzung sind Verlängerungen des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungsdauer für 5 Jahre, für 10 Jahre oder für 25 Jahre möglich.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für bestehende Grabstellen, bei denen der Erwerb des Nutzungsrechts vor dem 17.08.2008 erfolgte und für die seit diesem Zeitpunkt keine Verlängerung des Nutzungsrechtes erteilt wurde, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr als Jahresgebühr erhoben. Mit dieser Gebühr werden die Leistungen für die Abfallentsorgung, der Wasserentnahme und der allgemeinen Friedhofspflege abgegolten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grab und Jahr 8,59 €.

3. Trauerhallen

Nutzung der Trauerhalle Neu Zauche	60,00 €
Nutzung der Trauerhalle Briesensee	60,00 €
Nutzung der Trauerhalle Caminchen	60,00 €

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen
 - § 3 Pkt. 1.1. mit der erfolgten Beisetzung
 - § 3 Pkt. 1.2. für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
 - § 3 Pkt. 2. am 1.7. des Kalenderjahres,
 - § 3 Pkt. 3. mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Neu Zauche über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.05.2018 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neu Zauche über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen am 28.02.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Lieberose/Oberspreewald Nr. 3/2013 am 16.03.2013 außer Kraft.

Straupitz, 2018-05-10

gez. Boschan
Amtdirektor